



# Gemeindevertrag zwischen den Einwohnergemeinden Oftringen und Aarburg über den gemeinsamen Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz

§ 72 ff Aarg. Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978

## A. Grundlagen

### § 1 Zweck

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 4. Oktober 2002 und auf das Gesetz über Katastrophenhilfe und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau vom 18. Januar 1983 (Stand 1. Januar 1999) schliessen die Vertragsparteien einen Vertrag über die gemeinsame Umsetzung des Bevölkerungsschutzes und die organisatorische Zusammenarbeit im Bereich des Zivilschutzes ab.

### § 2 Vertragsparteien

Vertragsgemeinden sind die Einwohnergemeinden Oftringen und Aarburg. Leitgemeinde ist Oftringen.

### § 3 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Der vorliegende Gemeindevertrag bezieht sich ausschliesslich auf die Zusammenarbeit zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie im Falle von bewaffneten Konflikten, wie sie im kantonalen Gesetz über Katastrophenhilfe und Bevölkerungsschutz (KBG) definiert sind.

<sup>2</sup> Namentlich werden mit dem Gemeindevertrag die Bereiche „Führung“ und „Zivilschutz“ in neue gemeinsame Organisationseinheiten überführt.

### § 4 Bezeichnungen

<sup>1</sup> Die durch den Gemeindevertrag neu begründeten gemeinsamen Organisationseinheiten tragen jeweils nebst der funktionalen Bezeichnung den Namen „Wartburg“. Im Vertrag wird nur die funktionale Bezeichnung verwendet.

<sup>2</sup> Amts- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

## B. Bevölkerungsschutz

### § 5 Zuständige Organe

- a) **Gemeinderäte:** Üben die Oberaufsicht aus und vollziehen die ihnen gesetzlich und vertraglich obliegenden Aufgaben.
- b) **Regionale Bevölkerungsschutzkommission:** Berät, führt aus und beantragt bei den Gemeinderäten im Rahmen der in diesem Vertrag festgehaltenen Aufgaben.

- c) **Zivilschutzkommando:** Stellt nach gesetzlichen Vorgaben des Bundes und des Kantons Aargau die Führung, Ausbildung und die Einsatzbereitschaft der ZSO sicher.
- d) **Zivilschutzstelle:** Stellt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die Administration, die Kontrollführung und das Rechnungswesen der ZSO sicher.

## § 6 Bevölkerungsschutz / Einsatzkoordination durch regionales Führungsorgan

Unter dem organisatorischen Begriff „Bevölkerungsschutz“ arbeiten die Partnerorganisationen bei der Bewältigung von Katastrophen- oder Notlagen und im Falle bewaffneter Konflikte im Verbund zusammen. Ein regionales Führungsorgan (RFO) unterstützt die Einsatzleitung, koordiniert deren Einsatz im Sinne der Nachbarhilfe gemeindeübergreifend und berät die Gemeindebehörden bei der Entscheidungsfindung.

## C. Organisation des Bevölkerungsschutzes

### § 7 Bevölkerungsschutzkommission (RBK)

Die Vertragsgemeinden bilden zur Umsetzung des Bevölkerungsschutzes eine gemeinsame regionale Bevölkerungsschutzkommission (RBK).

### § 8 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Jede Vertragsgemeinde ist mit dem gemeinderätlichen Ressortchef „Sicherheit“ in der Regionalen Bevölkerungsschutzkommission vertreten. Sie setzt sich weiter zusammen aus dem Chef des Regionalen Führungsorgans (RFO), dem Zivilschutzkommandanten (ZS Kdt) und drei bis fünf Kadermitgliedern der im Bevölkerungsschutz vertretenen Partnerorganisationen. Die Leitung der Zivilschutzstelle oder eine Administrativperson nimmt beratend Einsitz.

<sup>2</sup> Die Gemeinderäte wählen die Mitglieder und den Präsidenten gemeinsam. Das Präsidium wird in der Regel von der Leitgemeinde gestellt.

<sup>3</sup> Bei Entscheidungen der Regionalen Bevölkerungsschutzkommission gilt das einfache Mehr der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

### § 9 Verantwortlichkeiten und Aufgaben

<sup>1</sup> Die Regionale Bevölkerungsschutzkommission (RBK) ist eine beratende, antragstellende und ausführende Kommission der Vertragsgemeinden bzw. derer Gemeinderäte.

<sup>2</sup> Die RBK hat in den Bereichen regionales Führungsorgan (RFO) und Zivilschutz (ZS) insbesondere folgende generelle Aufgaben:

- Beratung in allen Fragen des Bevölkerungs- und Zivilschutzes
- Erstellung des Budgets zu Händen der Gemeinderäte
- Erstellen einer rollenden Finanzplanung für die nächsten fünf Jahre
- Antragstellung in Abgeltungsfragen von Einsatzkräften, zugezogenen Hilfskräften, Dritten und anderen Kosten bei Ernstfalleinsätzen ausserhalb des ordentlichen Voranschlages und/oder ausserhalb des Vertragsgebietes
- Erstellung des Rechenschaftsberichtes sowie Berichterstattung an die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden
- Antragstellung für Änderungen des vorliegenden Gemeindevertrages
- Antragstellung bei Einsprachen und Beschwerden
- Ausarbeitung der erforderlichen Reglemente (RFO und ZSO)

- Überwachen der Tätigkeitsprogramme, Vorbereitungs- und Planungsarbeiten (RFO und ZSO), insbesondere der Aktualisierung von Gefahrenkarten
- Förderung und Unterstützung der Zusammenarbeit unter den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes
- Koordination personeller und materieller Mittel der gemeindeeigenen Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes
- Erarbeitung von Vorschlägen für die Realisierung der gesetzlich vorgeschriebenen baulichen Massnahmen
- Wahl und Beförderung der Angehörigen der Zivilschutzkader mit Ausnahme des Kommandanten und dessen Stellvertreter

## **§ 10 Regionales Führungsorgan (RFO)**

<sup>1</sup> Zur Umsetzung des regionalen Bevölkerungsschutzes wählen die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden ein gemeinsames Regionales Führungsorgan (RFO). Es setzt sich grundsätzlich zusammen aus dem Chef, dem Stabchef sowie mindestens je einem Fachvertreter für die fünf Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes.

<sup>2</sup> Das RFO unterstützt im Katastrophenfall, in Notlagen und bei bewaffneten Konflikten die Einsatzleitung und koordiniert die im Einsatz stehenden Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes. Es berät die Gemeindebehörden. Ist Zeit in Verzug, handelt das RFO im Rahmen seiner Kompetenzen selbständig.

<sup>3</sup> In besonderen Fällen kann dem RFO auf gemeinderätlichen Entscheid hin die Einsatzleitung übertragen werden. Zuständig ist jener Gemeinderat, auf dessen Gemeindegebiet ein solcher Einsatz notwendig erscheint.

<sup>4</sup> Der geschützte Führungsstandort befindet sich in der Zivilschutzanlage Oftringen. Im Einsatz entscheidet das RFO selbständig über den Führungsstandort.

<sup>5</sup> Das Sekretariat wird von der Leitgemeinde geführt.

<sup>6</sup> Zweck, Zusammensetzung, Aufgaben, Aufgebot und Abgeltungsfragen werden in einem separaten Reglement festgehalten, dass von der RBK ausgearbeitet und von den Vertragsgemeinden bzw. dessen Gemeinderäte genehmigt wird.

## **D. Organisation des Zivilschutzes**

### **§ 11 Zivilschutzorganisation (ZSO)**

<sup>1</sup> Die Vertragsgemeinden bilden eine gemeinsame Zivilschutzorganisation (ZSO).

<sup>2</sup> Der geschützte Führungsstandort befindet sich in der Zivilschutzanlage Oftringen. Weitere Führungsstandorte bestimmt die RBK in Absprache mit dem ZS Kommando.

<sup>3</sup> Der Zivilschutzkommandant (ZS Kdt) und die Leitung der Zivilschutzstelle (ZSSt) wird durch den Gemeinderat der Leitgemeinde bestimmt. Die Funktionen können in Personalunion ausgeführt werden. Das Personal arbeitet hauptamtlich und untersteht dem Personalreglement der Einwohnergemeinde Oftringen.

<sup>4</sup> Die ZSSt wird von der Leitgemeinde geführt. Den weiteren Vertragsgemeinden bleibt überlassen, ob sie auf eigene Rechnung zusätzlich eine Anlaufstelle betreiben wollen.

## **E. Bauliche Massnahmen und Anlagen**

### **§ 12 Schutzräume für die Bevölkerung**

Die gemäss Gesetzgebung von den Gemeinden zu erstellenden öffentlichen Schutzräume sind inkl. Ausrüstung durch die einzelne Vertragsgemeinde zu verwirklichen.

### **§ 13 Anlagen**

<sup>1</sup> Die Anlagen stehen im Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde.

<sup>2</sup> Die aufgrund der Gesetzgebung erforderlichen Anlagen sind gestützt auf die Konzeption der Organisationsbauten und sanitätsdienstlichen Anlagen der Zivilschutzorganisationen sowie das Sanitätsdispositiv durch die Vertragsgemeinden zu erstellen oder durch Einkauf in eine bestehende Anlage zu regeln.

<sup>3</sup> Die Einwohnergemeinde Aarburg kauft sich mit Vertragsabschluss nach kantonalen Vorgaben in den Kommandoposten Typ I in Oftringen ein, womit die Baupflicht für einen eigenen Kommandoposten entfällt (Anhang 1).

<sup>4</sup> Als gemeinsame genutzte Anlagen der ZSO gelten:

- Kommandoposten Typ I                      in Oftringen
- Bereitstellungsanlage Typ I              in Oftringen
- Sanitätsposten                              in Oftringen
- Bereitstellungsanlage Typ II\*          in Aarburg
- Sanitätsposten                              in Aarburg

<sup>5</sup> Die Federführung für die Erstellung, Erneuerung sowie den Unterhalt von gemeinsam genutzten Anlagen der ZSO obliegt dem Gemeinderat der jeweiligen Standortgemeinde. Die Vertragsgemeinden leisten daran Bau-, Unterhalts-, Erneuerungs- und Betriebskosten im Verhältnis der Einwohnerzahlen. Beiträge des Bundes werden zurückerstattet.

<sup>6</sup> Für Anlagen, die auch Gemeinden zur Verfügung stehen, die nicht Partner des vorliegenden Vertrages sind, werden hinsichtlich Finanzierung, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Verwendung besondere Vereinbarungen getroffen (geschützte Sanitätsstelle Oftringen).

<sup>7</sup> Die gemeinsam genutzten Anlagen der Verbandsgemeinden sind vor Abschluss des Gemeindevertrages durch die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz auf deren Zustand zu überprüfen. Das Ergebnis ist mit Bericht zuhanden der Vertragspartner festzuhalten.

<sup>8</sup> Die Weiterverwendung von nicht mehr benötigten Anlagen muss mit der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau (AMB) und dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) geregelt werden.

## **F. Material**

### **§ 14 Beschaffung / Inventarisierung / Eigentumsverhältnisse**

<sup>1</sup> Das gemeinsame Material der ZSO ist im Rahmen des Voranschlages anzuschaffen.

<sup>2</sup> Gemeinsam beschafftes Material (Gerätschaften, Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände usw.) ist im Inventar entsprechend zu bezeichnen.

<sup>3</sup> Sämtliches Material der einzelnen Anlagen und öffentlichen Schutzräume ist vor Abschluss des Gemeindevertrages zu inventarisieren und danach laufend nachzuführen.

<sup>4</sup> Das Material der Vertragsgemeinden ist vor Abschluss des Gemeindevertrages durch die beiden Gemeinden auf Zustand und Vollständigkeit zu überprüfen. Das Ergebnis ist mit Bericht zuhanden der Vertragspartner festzuhalten.

## **G. Nutzungsrechte**

### **§ 15 Anlagen und Material**

<sup>1</sup> Die gemeinsam genutzten Anlagen, das mobile Inventar und die öffentlichen Schutzräume stehen den Vertragsgemeinden für Zivilschutzzwecke uneingeschränkt zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Vertragsgemeinden können nach Rücksprache mit dem Zivilschutzkommandanten über Räume und Material im Rahmen der Vorschriften auch anderweitig verfügen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Regelungen und Weisungen des Kantons und des Bundes.

## **H. Kostenverteilung**

### **§ 16 Gemeinsame Kosten**

<sup>1</sup> Unter gemeinsame Kosten fallen Aufwendungen für:

- a) Einrichtung und Unterhalt der Infrastruktur für das RFO
- b) Aus- und Weiterbildungskosten für das RFO und die ZSO
- c) Entschädigungen für die Mitglieder der RBK, des RFO und des ZS Kommandos
- d) Verwaltungskosten und Aufwendungen administrativer Art für die RBK, das RFO und die ZSO
- e) Bau-, Unterhalts-, Erneuerungs- und Betriebskosten der gemeinsamen genutzten ZS-Anlagen und -Einrichtungen
- f) Kosten für die Beschaffung des standardisierten ZS-Materials

<sup>2</sup> Die Ansätze für Sitzungs-, Ausbildungs- und andere Entschädigungen richten sich nach den üblichen Ansätzen der Leitgemeinde.

<sup>3</sup> Weitere Kosten werden den Vertragsgemeinden gemäss der „Rahmenvereinbarung Gemeindegemeinschaft, Allgemeine Grundsätze für die Kostenverrechnung vom 8. August 2003“ zwischen den Gemeinden Aarburg und Oftringen verrechnet.

### **§ 17 Verteilung der gemeinsamen Kosten**

<sup>1</sup> Die gemeinsamen Kosten werden auf die Vertragsgemeinden im Verhältnis zur Bevölkerungszahl verteilt. Massgebend ist die Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde gemäss kantonaler Statistik per 31. Dezember des Vorjahres.

<sup>2</sup> Die Vertragsgemeinden haben ihre jeweiligen Anteile innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu überweisen.

### **§ 18 Einsätze in Katastrophen- und Notlagen**

<sup>1</sup> Die Kosten für Einsätze in Katastrophen- und Notlagen werden - sofern kein Verursacher kostenpflichtig ist - wie folgt auf die Vertragsgemeinden verteilt:

- a) bei Einsätzen im gesamten Vertragsgebiet nach dem in diesem Gemeindevertrag festgelegten Verteilschlüssel
- b) bei Einsätzen nur in Teilen des Vertragsgebietes entsprechend dem Umfang des geleisteten Einsatzes und dessen Kostenfolgen auf die einzelnen, betroffenen Gemeinden

<sup>2</sup> In den Fällen von Einsätzen und Hilfe ausserhalb des Vertragsgebietes erstellt die RBK an die Adresse der zuständigen Behörde/Stelle eine detaillierte Abrechnung mit den gleichen Entschädigungsansätzen, wie sie auch unter den Vertragsgemeinden zur Anwendung gelangen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Leistungsnehmer seinen gesetzlichen Verpflichtungen im Bereich des Bevölkerungsschutzes nachgekommen ist. Ansonsten erfolgt die Verrechnung nach Aufwand.

## **§ 19 Rechnungsführung**

Die Rechnung wird von der Leitgemeinde geführt. Den Vertragsgemeinden wird ein Einsichts- und Auskunftsrecht eingeräumt.

## **I. Änderungen und Beendigung des Vertragsverhältnisses**

### **§ 20 Änderungen**

<sup>1</sup> Bei Änderungen der eidgenössischen und kantonalen Rechtsgrundlagen werden die Organisation und die Aufgabenverteilung den jeweiligen Verhältnissen angepasst.

<sup>2</sup> Änderungen dieses Gemeindevertrages, ohne finanzielle Auswirkungen, können durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden beschlossen werden.

<sup>3</sup> Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden ist in erster Instanz eine Einigungs-/ Vermittlungsverhandlung bei der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau durchzuführen.

<sup>4</sup> Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das Verwaltungsgericht aufgrund einer verwaltungsrechtlichen Klage gemäss § 60 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 9. Juli 1968.

### **§ 21 Kündigung, Vertragsauflösung und Erneuerung**

<sup>1</sup> Jede Vertragsgemeinde ist berechtigt, diesen Vertrag nach fünfjähriger Dauer unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Zustimmung des zuständigen Gemeindeorgans. Die kündigende Partei muss alle ihr nach Gesetz und Vertrag obliegenden Verpflichtungen erfüllen.

<sup>2</sup> Bei Kündigung einer Vertragsgemeinde gilt der Vertrag als aufgelöst.

<sup>3</sup> Bei Auflösung des Vertrages werden die Vermögenswerte und Verpflichtungen nach Massgabe der Einwohnerzahlen der letzten drei Jahre auf die Gemeinden verteilt.

<sup>4</sup> Wird der Vertrag nicht gekündigt, erneuert er sich jeweils um ein weiteres Jahr.

## **K. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 22 Aufwendungen zur Zusammenführung**

Aufwendungen zur Zusammenführung der Kommissionen und Organisationen (zum Beispiel: Inspektionen, Inventarisierung, Datenübernahmen und -angleichungen, EDV-Lizenzenerweiterungen, Angleichungen von Ausbildungsstandards usw.) gehen zu Lasten der einzelnen Vertragsgemeinden.

### **§ 23 Beschwerden**

Einsprachen gegen Verfügungen des ZS Kommandanten und Beschwerden von Schutzdienstpflichtigen werden im Rahmen gesetzlicher Vorgaben durch die zuständige Gemeindebehörde behandelt.

## § 24 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt, unter Vorbehalt der Zustimmung durch das zuständige Gemeindeorgan, am 1. Januar 2004 in Kraft.

4665 Oftringen, 25. August 2003

4663 Aarburg,

**EINWOHNERGEMEINDE OFTRINGEN**  
**Namens des Gemeinderates**

**EINWOHNERGEMEINDE AARBURG**  
**Namens des Gemeinderates**

Heinz Senn  
Gemeindeammann

Peter Lüscher  
Gemeindeschreiber

Karl Grob  
Gemeindeammann

Stefan Niklaus  
Gemeindeschreiber

### Anhang 1

- Berechnung der Einkaufskosten bei gemeinsam genutzten Anlagen vom 25.02.2003

## Genehmigungsvermerke

Von der Einwohnergemeindeversammlung Oftringen genehmigt am

**Namens des Gemeinderates**

sig. Heinz Senn, Gemeindeammann

sig. Erika Schär, Gemeindeschreiber-Stv

Von der Einwohnergemeindeversammlung Aarburg genehmigt am

**Namens des Gemeinderates**

sig. Karl Grob, Gemeindeammann

sig. Stefan Niklaus, Gemeindeschreiber